

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.21.891/135-1/95

1010 Wien, den 4. September 1995

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax ~~7020950000~~ 715 82 56

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

XIX. GP.-NR
1605 IAB
1995 -09- 06

Beantwortung**zu****1786** **WJ**

der Anfrage der Abgeordneten Rossmann,
 DI. Schögl, Dr. Grollitsch, Dolinschek,
 Haigermoser an den Bundesminister für
 Arbeit und Soziales betreffend Mehr-
 belastung der Arbeitgeber durch
 höhere Pensionsversicherungsleistungen
 (Nr.1786/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Am Grundsatz, wonach die Beiträge in der Pensionsversicherung nach dem ASVG je zur Hälfte auf Dienstnehmer und Dienstgeber aufgeteilt wird ("Beitragssparallelität"), wird nach wie vor festgehalten. Auch die von den anfragestellenden Abgeordneten angeführten Gesetzesänderungen seit 1978 haben keine Abweichungen von diesem Prinzip mit sich gebracht; dies wird wie folgt begründet:

Im Rahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977, BGBL.Nr.648, wurden im Bereich der Sozialversicherung Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes getroffen. Eine dieser Maß-

- 2 -

nahmen war die Einführung des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung gemäß § 51a ASVG mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1978. Die Differenz zwischen der Höhe des Beitragssatzes des Versicherten (0,5 v.H.) und der des Dienstgebers (1,5 v.H.) ergab sich aus einer entsprechenden Herabsetzung des Beitragssatzes zum Familienlastenausgleich.

Auch die weitere einschlägige Entwicklung des Zusatzbeitrages ist unter dem Blickwinkel "Umschichtungen von Dienstgeberbeiträgen" zu sehen:

1.) Als Äquivalent für die mit der 35. Novelle zum ASVG, BGBI.Nr.585/1980, vorgenommene, nur die Dienstgeber treffende Erhöhung des Zusatzbeitrages (von 2,0 auf 2,6 v.H.) wurde eine Herabsetzung des von den Dienstgebern zu tragenden Beitragssatzes zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBI.Nr.563, verfügt.

2.) Die mit der 39.ASVG-Novelle, BGBI.Nr.590/1983, vorgenommene Erhöhung des Dienstgeber-Beitragssatzes (von 2,6 auf 3,2 v.H.) trat an die Stelle des mit der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes ab 1.Jänner 1984 entfallenen, allein von den Dienstgebern zu tragen gewesenen Beitragssatzes gemäß § 12 des zitierten Gesetzes.

3.) Schließlich wurde als Äquivalent für die mit der 44. Novelle zum ASVG, BGBI.Nr.609/1987, vorgenommene Erhöhung des Dienstgeber-Beitragssatzes (von 3,2 auf 3,3 v.H.) der Beitragssatz zur Unfallversicherung von 1,5 auf 1,4 v.H. herabgesetzt.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Wie aus der Beantwortung der Frage 1 hervorgeht, kann von einer Mehrbelastung der Dienstgeber gegenüber den Dienstnehmern im Zusammenhang mit der Entwicklung des Zusatzbeitrages in der

- 3 -

Pensionsversicherung nicht gesprochen werden, da jene Beitrags-
satzerhöhungen, die nur die Dienstgeber trafen, stets in
anderen Bereichen zu äquivalenten Entlastungen der Dienstgeber
führten.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of several slanted, upward-curving strokes, possibly representing the name "Hans".

BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Rossmann, DI. Schöggel, Dr. Grollitsch, Dolinschek, Haigermoser
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend der Mehrbelastung der Arbeitgeber durch höhere
Pensionsversicherungsleistungen

Bis zum Jahre 1977 wurden die Beiträge zur Pensionsversicherung je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht. Ab dem Jahre 1978 wurden die Beiträge zu Lasten der Arbeitgeber verschoben. Der Dienstnehmerbeitrag stieg von 8,75 % auf 9,25 % und der Dienstgeberbeitrag von 8,75 % auf 10,25 %. In den Jahren 1981, 1984 und 1988 hat sich die Beitragspflicht weiter zu unguten der Arbeitgeber verschoben.

Die Mehrbelastungen der Arbeitgeber im Rahmen der Pensionsversicherung der Unselbständigen betragen im Jahr 1990 rund 10,0 Mrd. Schilling und im Jahr 1993 rund 11,6 Mrd. Schilling.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage

1. Mit welcher Begründung wurden die vorher je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezahlten Beiträge zur Pensionsversicherung der Unselbständigen in den Jahren 1978, 1981, 1984 und 1988 angehoben ?
2. Mit welcher Mehrbelastung muß für 1995 gerechnet werden ?
3. Welche Mehrbelastung hat sich dadurch für die Arbeitgeber in den einzelnen Jahren ergeben, wenn man die gesetzliche Regelung mit den Auswirkungen weiter zu gleichen Teilen bezahlter Beiträge vergleicht ?
4. Wurde die ungleiche Anhebung der Pensionsversicherungsbeiträge in den anderen Bereichen der Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitgeber angeglichen ?
5. Wenn ja, wo und in welcher Größenordnung ?